



## Sondermandanteninformation

### Fördergelder für unternehmerische Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Am 30. März 2020 wurde die Ergänzung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bekannt gegeben. Hierdurch sollen kleinere und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler von den Kosten betriebswirtschaftlicher Beratungsleistungen, welche durch die Corona-Pandemie ausgelöst sind, im Rahmen der gestaffelten Förderbeträge freigestellt werden.

#### **In welchem Zeitraum kann man diese Leistungen in Anspruch nehmen?**

Die Ergänzung der Rahmenrichtlinie trat am 03. April 2020 in Kraft. Die Anträge zur Bewilligung der Fördermittel müssen dabei bis spätestens zum 31.12.2020 eingereicht worden sein. Im Falle einer späteren Abgabe können die Fördermittel nicht mehr bewilligt werden.

Die jeweils zu fördernde Beratungsleistung darf erst nach Stellung des Förderantrags und positiver Rückmeldung seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als der zuständigen Verwaltungsstelle beauftragt und begonnen werden.

#### **Welche Unternehmen sind berechtigt, eine entsprechende Förderung zu beantragen?**

Alle Unternehmen, welche der Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entsprechen sowie Freiberufler sind antragsberechtigt.

#### **Wie hoch sind die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereitgestellten Fördermittel?**

Die maximalen förderfähigen Beratungskosten belaufen sich auf **EUR 4.000,00** pro förderfähigem Unternehmen. Die geltend gemachten Beratungskosten werden dabei bis zu diesem Höchstbetrag zu 100 % übernommen.

**Welche Beratungsleistungen werden genau gefördert?**

Alle Beratungsleistungen, die aufgrund der Corona-Pandemie in Anspruch genommen werden und betriebswirtschaftlicher Natur sind, sind durch die Fördermittel des BMWi abgedeckt. Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar des Beraters insbesondere auch dessen Auslagen und Reisekosten. Ein vorgegebener Stunden- oder Tages(höchst)satz des Beraters existiert nicht.

**Wie findet die Vergütung des Beraters statt?**

Bei Antragsstellung wird der Berater bereits mit entsprechenden Zahlungsdetails angegeben, sodass das BAFA die Bezahlung des Beraters direkt selbst übernimmt. Eine Vorfinanzierung durch das Unternehmen findet daher nicht statt.

**Besteht bei der Inanspruchnahme des Beraters eine Nachweispflicht?**

Ja, der Berater muss einen Beratungsbericht als Verwendungsnachweis erstellen, aus dem hervorgeht, dass der in Anspruch genommene Beratungsbedarf aufgrund der Corona-Pandemie entstanden ist. Der Beratungsbericht ist spätestens 6 Monate nach Erhalt des Informationsschreibens zur Erlaubnis des Maßnahmebeginns beim BAFA einzureichen.

**Wie erhalte ich die Fördermittel?**

Um die Fördermittel des BMWi zu erhalten, muss ein Antrag an das BAFA gestellt werden. Dieser Antrag erfolgt online. Das entsprechende Antragsformular ist online abrufbar unter:

[https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts\\_Mittelstandsfoerderung/Beratung\\_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung.html?nn=8062106](https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung.html?nn=8062106)

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der dargestellten Sonderförderung seitens des BMWi.

\*\*\*